Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3554

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz)

Gliederung

Abschnitt I
Förderungsbereich

§ 1 Ausbildungsstätten
§ 2 Zweiter Bildungsweg
§ 3 Fernunterricht
§ 4 Ausbildung im Inland
§ 5 Ausbildung im Ausland
§ 6 Ausbildungswege

Abschnitt II
Persönliche Voraussetzungen

§ 7 Staatsangehörigkeit
§ 8 Eignung
§ 9 Alter

Abschnitt III
Leistungen

§ 10 Umfang der Ausbildungsförderung
§ 11 Bedarf
§ 12 Anrechnung anderweiter Ausbildungsförderung
§ 13 Anrechnung des Einkommens
§ 14 Berechnungszeitraum
§ 15 Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden
§ 16 Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten
§ 17 Anrechnung des Vermögens
§ 18 Förderungsarten
§ 19 Darlehensbedingungen
§ 20 Förderungsdauer
§ 21 Förderungsdauer bei Ausbildung im Ausland
§ 22 Übertragbarkeit des Anspruchs
§ 23 Rückzahlungspflicht

Abschnitt IV
Überleitung von Unterhaltsansprüchen

§ 24 Form und Wirkung der Überleitung

Abschnitt V
Organisation und Zuständigkeit

§ 25 Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit
§ 26 Örtliche Zuständigkeit

Abschnitt VI
Verfahren

§ 27 Antrag
§ 28 Ermittlungen, Amtshilfe, Auskunftspflicht
§ 29 Feststellung der Eignung
§ 30 Bewilligungszeitraum und Zahlweise
§ 31 Beschwerde
§ 32 Änderungsanzeige
§ 33 Verletzung der Geheimhaltungspflicht
§ 34 Ordnungswidrigkeiten
§ 35 Rechtsweg

Abschnitt VII
Kostentragung

§ 36 Aufbringung der Mittel durch den Bund

Abschnitt VIII
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 37 Abgrenzung zur Tuberkulosehilfe
§ 38 Berlin-Klausel
§ 39 Inkrafttreten

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Förderungsbereich

§ 1

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung wird gewährt für den Besuch von

1. wissenschaftlichen Hochschulen,
2. nichtwissenschaftlichen Hochschulen,
3. Akademien, Ingenieurschulen, Höheren Fachschulen und gleichartigen Ausbildungsstätten,
4. Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen und Fachschulen, sofern er nicht nach den §§ 40 und 47 des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann,
5. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen.

(2) Ausbildungsförderung wird nur gewährt, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen oder ihr rechtlich gleichgestellten Einrichtung durchgeführt wird oder mit einer staatlichen, staatlich anerkannten oder akademischen Abschlußprüfung endet.

(3) Ausbildungsförderung wird für ein Praktikum gewährt, das im Zusammenhang mit dem Besuch einer der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Ausbildungsstätten geleistet werden muß.

(4) Ausbildungsförderung wird nur für die Zeit gewährt, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt.

§ 2

Zweiter Bildungsweg

(1) Ausbildungsförderung wird gewährt für den Besuch von öffentlichen oder ihnen rechtlich gleichgestellten allgemeinbildenden Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges, die die schulischen Voraussetzungen für den Besuch einer der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Ausbildungsstätten vermitteln.

(2) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3

Fernunterricht

(1) Ausbildungsförderung wird für die Teilnahme an Einrichtungen des Fernunterrichts gewährt, soweit sie auf dieselben Abschlußprüfungen vorbereiten wie die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten und eine ganztägige Mitarbeit für die Dauer von mindestens sechs Monaten erfordern.

(2) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4

Ausbildung im Inland

Ausbildungsförderung wird für die Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt.

§ 5

Ausbildung im Ausland

(1) Hat der Auszubildende seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so wird ihm für den Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Ausbildungsstätte Ausbildungsförderung gewährt, wenn dies der Ausbildung förderlich ist.

(2) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und dort eine Ausbildungsstätte besuchen, kann Ausbildungsförderung gewährt werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen.

§ 6

Ausbildungswege

(1) Ausbildungsförderung wird bis zum Abschluß einer ersten berufsqualifizierenden Ausbildung gewährt.

(2) Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung gewährt,

1. wenn sie die erste Ausbildung in derselben Fachrichtung weiterführt,
2. wenn die Abschlußprüfung der ersten Ausbildung den Zugang zu dieser Ausbildung eröffnet hat.

Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 nicht erfüllt, so wird Ausbildungsförderung für eine zusätzliche Ausbildung nur gewährt, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen.

(3) Hat der Auszubildende die Ausbildung aus wichtigem Grund abgebrochen, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung gewährt.

ABSCHNITT II

Persönliche Voraussetzungen

§ 7

Staatsangehörigkeit

Ausbildungsförderung wird gewährt

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269),
3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben

und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) anerkannt sind.

§ 8

Eignung

Ausbildungsförderung wird gewährt, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das Ausbildungsziel erreicht.

§ 9

Alter

(1) Ausbildungsförderung wird gewährt, wenn der Auszubildende die Vollzeitschulpflicht beendet hat.

(2) Ist wegen der Entfernung der Ausbildungsstätte von dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern eine auswärtige Unterbringung notwendig, so wird Ausbildungsförderung schon vor Beendigung der Vollzeitschulpflicht gewährt.

(3) Ausbildungsförderung wird nicht gewährt, wenn der Auszubildende bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß die Lage des Einzelfalles es rechtfertigt.

ABSCHNITT III

Leistungen

§ 10

Umfang der Ausbildungsförderung

(1) Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung (§ 11) gewährt, soweit nicht nach den folgenden Vorschriften anzurechnen sind

1. von anderer Seite gewährte Ausbildungsförderung,
2. das Einkommen und das Vermögen des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten.

(2) Darüber hinaus kann zur Vermeidung von Härten Ausbildungsförderung gewährt werden, wenn der Ehegatte oder die Kinder des Auszubildenden auf dessen Unterhaltsleistungen angewiesen sind.

(3) Förderungsbeträge unter 10 Deutsche Mark werden nicht gewährt.

§ 11

Bedarf

(1) Als monatlicher Bedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung gelten,

1. wenn der Auszubildende bei seiner Familie wohnt, 290 DM,
2. wenn der Auszubildende nicht bei seiner Familie wohnt, 350 DM.

Wohnt der Auszubildende nicht am Ausbildungsort und entstehen dadurch notwendige Fahrkosten von monatlich mehr als 50 Deutsche Mark, so erhöht sich der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 um 30 Deutsche Mark.

(2) Erhalten beide Ehegatten Ausbildungsförderung und wohnen sie im eigenen Hausstand zusammen, so gilt für jeden der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei dem Besuch der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 benannten Schulen gelten als monatlicher Bedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung,

1. wenn der Auszubildende bei seiner Familie wohnt, 150 DM,
2. wenn der Auszubildende wegen des in § 7 Abs. 2 benannten Grundes nicht bei seiner Familie wohnen kann, 350 DM.

(4) Liegt das Einkommen des Auszubildenden unter den Beträgen der Absätze 1 bis 3 und kommt eine Anrechnung des Vermögens des Auszubildenden sowie des Einkommens und Vermögens der Eltern und des Ehegatten nicht in Betracht, so erhöht sich der Betrag nach den Absätzen 1 bis 3 um 50 Deutsche Mark. Außer Betracht bleiben bei der Berechnung

1. des Einkommens des Auszubildenden die Freibeträge nach § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 1,
2. des Freibetrages der Eltern und des Ehegatten die Erhöhung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

(5) Zur Deckung besonderer, notwendiger Aufwendungen kann Ausbildungsförderung über die Beträge nach den Absätzen 1 bis 4 hinaus gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist.

§ 12

Anrechnung anderweiter Ausbildungsförderung

(1) Von anderer Seite in Form von Geldleistungen gewährte Ausbildungsförderung wird auf den Bedarf voll angerechnet, wenn sie aus öffentlichen Mitteln oder von Stellen gewährt wird, die hierfür überwiegend öffentliche Mittel aufwenden.

(2) Im übrigen wird sie angerechnet, soweit sie 1500 Deutsche Mark im Jahr übersteigt, es sei denn, daß sie zur Deckung von Aufwendungen bestimmt ist, für die Leistungen nach diesem Gesetz nicht vorgesehen sind.

§ 13

Anrechnung des Einkommens

(1) Das Einkommen des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf den Bedarf angerechnet. Das Einkommen des Ehegatten bleibt außer Betracht, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt.

(2) Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Abzug der Steuern, der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfange und der Werbungskosten. Den Einkünften stehen Ansprüche auf Leistungen in Geld oder Geldeswert sowie Anwartschaften, die durch Stellung eines Antrages zu einem derartigen Anspruch erwachsen können, gleich; das gilt nicht, soweit sie nicht zu verwirklichen sind oder aus Unkenntnis oder aus einem wichtigen Grund nicht geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden.

(3) Nicht als Einkommen gelten

1. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist,
2. Leistungen der vorbeugenden oder nachgehenden Gesundheitsfürsorge,
3. die Grundrente der Beschädigung und die Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes, die Renten, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage gewährt werden, und die Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung gewährt werden bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage gewährt würde.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen,

1. daß auch andere als die in Absatz 3 genannten Einkünfte nicht als Einkommen gelten,
2. daß den Werbungskosten und den üblicherweise auf die Einkünfte zu zahlenden Abgaben sowie gleichartigen Belastungen durch Abzug eines Pauschbetrages Rechnung getragen wird,
3. wie das Einkommen zu ermitteln ist.

§ 14

Berechnungszeitraum

(1) Für die Anrechnung des Einkommens ist das im Kalenderjahr vor dem Tag der Antragstellung erzielte Einkommen maßgeblich.

(2) Läßt sich dieses Einkommen noch nicht feststellen, so ist unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag zu entscheiden. Ausbildungsförderung ist in diesem Fall unter Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren.

(3) Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Kalenderjahr, für das die Gewährung von Ausbildungsförderung in Betracht kommt, voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als das nach Absatz 1 oder 2 maßgebliche Einkommen, so ist das voraussichtliche Einkommen dieses Jahres zugrunde zu legen. Ausbildungsförderung ist in diesem Fall unter Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren.

(4) Als Monatseinkommen gilt ein Zwölftel des Jahreseinkommens.

§ 15

Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden

(1) Vom Einkommen des Auszubildenden bleiben für ihn selbst monatlich 75 Deutsche Mark anrechnungsfrei, soweit ihm nicht nach § 12 Abs. 2 ein Freibetrag gewährt wird.

(2) Vom Einkommen des Auszubildenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. für den Ehegatten des Auszubildenden 320 DM,
2. für jedes Kind des Auszubildenden 160 DM.

Diese Beträge mindern sich

1. um die Einkünfte des Ehegatten und des Kindes,
2. dem Auszubildenden anderweit gewährte Ausbildungsförderung,

die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Auszubildenden zu decken. Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Ist der Auszubildende mit notwendigen Aufwendungen belastet, denen unter Absatz 2 nicht Rechnung getragen wird, so kann zur Vermeidung unbilliger Härten ein weiterer Teil des Einkommens frei bleiben.

§ 16

Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten

(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, 700 DM,

2. vom Einkommen eines ledigen, verwitweten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten, 450 DM.

Haben beide Elternteile Arbeitseinkommen, so erhöht sich der Freibetrag nach Satz 1 Nr. 1 um das Einkommen des Elternteils mit dem niedrigeren Einkommen, höchstens jedoch um 110 DM.

(2) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, um 110 DM,
2. für andere Kinder und für weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte,
   a) die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 175 DM,
   b) die das 14. Lebensjahr vollendet haben, um je 240 DM.

Diese Beträge mindern sich um die Einkünfte des Kindes, des Ehegatten oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, deren Unterhaltsbedarf zu decken; das gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 jedoch nur, soweit die Einkünfte die nach § 11 Abs. 1 bis 3 und 5 in Betracht kommenden Bedarfssätze übersteigen.

(3) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1 und 2 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt zu 30 vom Hundert anrechnungsfrei. Der Vomhundertsatz erhöht sich um 5 für jede Person, für die ein Freibetrag nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 gewährt wird.

(4) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(5) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben.

(6) Ist das Einkommen einer Person auf den Bedarf mehrerer Auszubildender anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet. Zur Vermeidung unangemessener Ergebnisse kann hiervon abgewichen werden.

§ 17

Anrechnung des Vermögens

Das verwertbare Vermögen des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten wird auf den Bedarf angerechnet, soweit ohne diese Anrechnung die Gewährung von Ausbildungsförderung offenbar nicht gerechtfertigt wäre. Das Vermögen des Ehegatten bleibt außer Betracht, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt. Das Nähere bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

Förderungsarten

(1) Ausbildungsförderung wird zu zwei Dritteln als Zuschuß, im übrigen, höchstens jedoch bis zu dem Betrag von 3000 Deutsche Mark, als Darlehen gewährt.

(2) Ausbildungsförderung wird in vollem Umfang als Zuschuß gewährt bei Besuch

1. der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Schulen,
2. der allgemeinbildenden Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges (§ 2 Abs. 1).

(3) Abweichend von Absatz 1 kann Ausbildungsförderung auch ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden

1. in den Fällen des § 5 Abs. 2, des § 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, des § 9 Abs. 3 zweiter Halbsatz, des § 10 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 Nr. 2,
2. soweit sich der Förderungsbetrag in den Fällen des § 15 Abs. 3 und des § 16 Abs. 5 erhöht.

(4) Abweichend von Absatz 1 wird Ausbildungsförderung in den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 3 nur als Darlehen gewährt.

§ 19

Darlehensbedingungen

(1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen mit 5 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug gerät.

(3) Das Darlehen ist in zumutbaren Raten zurückzuzahlen. Sie sind erstmals angemessene Zeit nach Beendigung der Ausbildung zu leisten.

(4) In den Fällen des § 18 Abs. 1 wird die Darlehensschuld bis auf einen Betrag von 1500 Deutsche Mark erlassen, wenn der Auszubildende die Prüfung bestanden hat.

§ 20

Förderungsdauer

(1) Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung — einschließlich der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit — gewährt, bei dem Besuch der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ausbildungsstätten jedoch nicht über die Zeit hinaus, in der das Erreichen des Ausbildungsziels zumutbar ist (Höchstförderungsdauer).

(2) Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung gewährt, wenn die Höchstförderungsdauer

1. aus zwingenden Gründen,
2. infolge einer Ausbildung im Ausland,
3. wegen des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlußprüfung

überschritten wird.

(3) Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Antragsmonats, frühestens jedoch vom Beginn der Ausbildung an gewährt.

(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für jede Ausbildung die Höchstförderungsdauer.

§ 21

Förderungsdauer der Ausbildung im Ausland

(1) Für eine Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 1 wird Ausbildungsförderung für die Dauer eines Jahres gewährt, wenn wenigstens ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet wird.

(2) Darüber hinaus wird beim Besuch wissenschaftlicher Hochschulen Ausbildungsförderung für ein weiteres Jahr gewährt, wenn das Auslandsstudium für den Auszubildenden von besonderer Bedeutung ist.

§ 22

Übertragbarkeit des Anspruchs

Der Anspruch auf Ausbildungsförderung kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden.

§ 23

Rückzahlungspflicht

(1) Die Ausbildungsförderung ist zurückzuzahlen, wenn

1. der Empfänger die Gewährung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 32 vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat,
2. der Empfänger gewußt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Vorausetzungen für die Gewährung von Ausbildungsförderung nicht erfüllt waren, oder
3. von anderer Seite nachträglich für einen Zeitraum Ausbildungsförderung gewährt wird, für den nach diesem Gesetz Ausbildungsförderung gewährt worden ist.

(2) Soweit der Anspruch auf Rückzahlung nicht freiwillig erfüllt wird, werden zurückzuzahlende Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

ABSCHNITT IV

Überleitung von Unterhaltsansprüchen

§ 24

Form und Wirkung der Überleitung

(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die Ausbildungsförderung gewährt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen, so kann die nach § 26 zuständige Stelle den Übergang dieses Anspruchs bis zur Höhe ihrer Aufwendungen durch schriftliche Anzeige an den Unterhaltspflichtigen bewirken, jedoch nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden bei Anwendung der §§ 16 und 17 das Einkommen und Vermögen des Unterhaltungspflichtigen anzurechnen wäre. Sind Großeltern unterhaltspflichtig, so gelten für sie die Freibeträge nach den §§ 16 und 17.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die die Ausbildungsförderung dem Auszubildenden ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung der Ausbildungsförderung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

ABSCHNITT V

Organisation und Zuständigkeit

§ 25

Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Familie und Jugend durch.

(2) Bei der Durchführung dieses Gesetzes führen die Arbeitsämter die Bezeichnung „Amt für Ausbildungsförderung".

§ 26

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Gewährung der Ausbildungsförderung ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern des Auszubildenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Hat der Auszubil-

dende keine Eltern mehr oder ist ein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht festzustellen, so ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Wird Ausbildungsförderung nach § 5 Abs. 2 beantragt oder ist eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist das Amt für Ausbildungsförderung in Bonn zuständig.

ABSCHNITT VI

Verfahren

§ 27

Antrag

(1) Ausbildungsförderung wird auf Antrag gewährt. Dieser ist schriftlich zu stellen; dabei soll der Vordruck der Bundesanstalt für Arbeit verwendet werden.

(2) Der Antrag ist an das nach § 26 zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu richten. Dem Eingang des Antrages bei diesem Amt steht der Eingang bei einer anderen deutschen Behörde gleich; der Antrag ist unverzüglich dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zuzuleiten.

(3) Der Antragsteller hat die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen anzugeben, die Beweismittel zu bezeichnen sowie auf Verlangen Urkunden, insbesondere Zeugnisse und gutachtliche Stellungnahmen (§ 29) zu beschaffen und vorzulegen.

§ 28

Ermittlungen, Amtshilfe, Auskunftspflicht

(1) Das Amt für Ausbildungsförderung trifft die Feststellungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind; eidliche Vernehmungen sind ausgeschlossen.

(2) Die Ausbildungsstätten und Prüfungsbehörden geben die nach § 29 erforderlichen gutachtlichen Stellungnahmen ab.

(3) Behörden und Träger von Sozialleistungen leisten den Ämtern für Ausbildungsförderung Amtshilfe. Die Finanzbehörden erteilen die erforderlichen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(4) Die Eltern und der Ehegatte des Auszubildenden sind verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung auf Verlangen über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie über Zahl, Alter und Ausbildungsverhältnis ihrer Kinder Auskunft zu geben und Urkunden vorzulegen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Insbesondere sind sie, sofern sie in dem nach § 14 maßgebenden Zeitraum nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, verpflichtet, Bescheinigungen ihrer Arbeitgeber über den im Berechnungszeitraum bezogenen steuerpflichtigen Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag sowie den Jahreshinzurechnungsbetrag vorzulegen.

(5) Die Arbeitgeber des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten sind verpflichtet, auf Verlangen dieser Personen Bescheinigungen des in Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Inhalts auszustellen und auf Verlangen des Amtes für Ausbildungsförderung Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

§ 29

Feststellung der Eignung

(1) Bei Beginn der Ausbildung gilt der Auszubildende als geeignet (§ 8), wenn er die schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ausbildungsstätte erfüllt. Aus wichtigem Grund kann das Amt für Ausbildungsförderung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte, die der Auszubildende besuchen will, einholen.

(2) Ausbildungsförderung für das dritte, fünfte und siebente Ausbildungsjahr kann das Amt für Ausbildungsförderung nur gewähren, wenn der Auszubildende eine gutachtliche Stellungnahme über seine Eignung (§ 8) von der Ausbildungsstätte beibringt, die er besucht. Das Amt kann die Vorlage von Zeugnissen ausreichen lassen.

(3) Beantragt der Auszubildende Ausbildungsförderung nach Beginn der Ausbildung, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Ausbildungsförderung nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und § 21 Abs. 2 kann das Amt für Ausbildungsförderung nur gewähren, wenn der Auszubildende eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte beibringt, die er bisher besucht hat, oder im Fall des § 6 Abs. 3 künftig besuchen will.

(5) Vor Entscheidung über die Gewährung von Ausbildungsförderung nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 holt das Amt für Ausbildungsförderung eine gutachtliche Stellungnahme der Prüfungsbehörde darüber ein, ob die Leistungen erwarten lassen, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel bei einer Wiederholung der Prüfung erreicht.

(6) Von der gutachtlichen Stellungnahme einer Ausbildungsstätte oder Prüfungsbehörde kann das Amt für Ausbildungsförderung nur aus wichtigem Grund, der dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen ist, abweichen.

§ 30

Bewilligungszeitraum und Zahlweise

(1) Ausbildungsförderung ist in der Regel für ein Jahr zu bewilligen.

(2) Sie ist monatlich im voraus zu zahlen.

(3) Können die Feststellungen nach § 28 Abs. 1 nicht sofort getroffen werden, so kann für drei Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 250 Deutsche Mark monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt werden.

(4) Auszuzahlende Beträge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 31

Beschwerde

(1) Wird dem Antrag auf Ausbildungsförderung nicht oder nur teilweise stattgegeben, so kann der Auszubildende Beschwerde zur Bundesanstalt für Arbeit einlegen.

(2) § 29 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 32

Änderungsanzeige

Der Auszubildende ist verpflichtet, Änderungen der Tatsachen, die für die Ausbildungsförderung maßgebend sind, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung anzuzeigen.

§ 33

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder Bediensteter der Bundesanstalt bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. entgegen § 28 Abs. 4 oder 5 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Urkunde nicht vorlegt,
2. entgegen § 28 Abs. 5 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt,
3. die in § 32 vorgeschriebene Änderungsanzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Geldbußen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Ämter für Ausbildungsförderung.

§ 35

Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

ABSCHNITT VII

Kostentragung

§ 36

Aufbringung der Mittel durch den Bund

(1) Die Aufwendungen, die der Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, trägt der Bund.

(2) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt vereinbart wird.

ABSCHNITT VIII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 37

Abgrenzung zur Tuberkulosehilfe

Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz wird nicht gewährt, wenn der Auszubildende einen Anspruch auf Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Rahmen der Tuberkulosehilfe hat (§ 50 des Bundessozialhilfegesetzes).

§ 38

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 39

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt nach Maßgabe der Finanzplanung des Bundes stufenweise in Kraft.

(2) Am 1. Juli 1970 tritt es mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 Nr. 5 in Kraft, § 1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, § 2 und § 3 mit der Maßgabe, daß insoweit Ausbildungsförderung nur gewährt werden kann für Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bonn, den 27. November 1968

Stücklen und Fraktion